

Benutzungsordnung der Gemeindebücherei Bad Essen

Aufgrund der §§ 6,8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung des Gesetzes vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds.GVBl.S.374), hat der Rat der Gemeinde Bad Essen in seiner Sitzung am 18.10.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Bad Essen
2. Jedermann ist berechtigt, die Bücherei im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich rechtlicher Grundlage zu benutzen.
3. Das Ausleihen von Büchern ist unentgeltlich; Entgelte für besondere Leistungen sowie Versäumnisgebühren und Auslagenersatz werden nach der zur Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 3

Anmeldung

1. Gegen Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes erhält die Benutzerin/der Benutzer einen Benutzerausweis der Gemeindebücherei Bad Essen.
2. Minderjährige können selbst Benutzer werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Dazu ist die Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten auf dem Benutzerausweis notwendig. Der gesetzlich Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung im Schadenfall und zur Begleichung der anfallenden Entgelte und Gebühren.
3. Die Benutzerin/der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und gibt die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.

4. Die Benutzer sind verpflichtet, der Bücherei Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Benutzerausweis

1. Die Benutzung der Bücherei ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
2. Der Benutzerausweis wird mit einer Gültigkeitsdauer von drei Jahren ausgestellt und ist nicht übertragbar. Sein Verlust ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch den Mißbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
3. Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweis oder eines Ersatzausweises wird eine Gebühr erhoben.

§ 5

Leihfrist, Ausleihe

1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Bücher für drei Wochen ausgeliehen werden. Die Menge ist auf 5 Bücher pro Person begrenzt.
2. Die Leihfrist kann auf Antrag vor ihrem Ablauf um nochmals 3 Wochen verlängert werden, falls keine Vorbestellung dafür vorliegt. Auf Aufforderung sind entliehene Medien vorzuzeigen.

§ 6

Ausleihbeschränkungen

Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bücherei benutzt werden sollen, können dauerhaft oder vorübergehend von der Benutzung ausgeschlossen sein.

§ 7

Vorbestellungen

Für ausgeliehene Medien kann die Gemeindebücherei auf Wunsch Vorbestellungen entgegennehmen.

§ 8

Auswärtiger Leihverkehr

Im Bestand der Gemeindebücherei nicht vorhandene Bücher können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Dabei gelten die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliotheken. Die dabei für die Gemeindebücherei anfallenden Portokosten gehen zu Lasten der Benutzerin/des Benutzers.

§ 9

Verspätete Rückgabe, Einziehung

1. Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.
2. Nach erfolgloser Mahnung kann die Gemeindebücherei die Medien durch einen Boten abholen lassen. Für den Botengang ist eine zusätzliche Gebühr zu zahlen. Diese wird auch fällig, wenn die Herausgabe der Medien verweigert wird oder der Benutzer nicht in seiner Wohnung angetroffen wird.
3. Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggfls. auf dem Rechtswege eingezogen.

§ 10

Behandlung der Medien, Haftung

1. Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigungen und Verlust ist die Benutzerin/ der Benutzer schadenersatzpflichtig.
2. Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der Benutzerin/ dem Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet die Benutzerin / der Benutzer, auch wenn sie/ihn kein Verschulden trifft.
3. Verlust oder Beschädigung sind der Bücherei anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

§ 11

Schadenersatz

1. Die Art und die Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Der Schadenersatz bemißt sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.

§ 12

Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

1. Jede Benutzerin/ jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, daß andere nicht gestört werden oder in der Benutzung der Gemeindebücherei beeinträchtigt werden.
2. Rauchen, Essen und Trinken sind in der Bücherei nicht gestattet.
3. Tiere dürfen nicht in die Bücherei mitgenommen werden.
4. Für verlorengangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Gemeindebücherei keine Haftung.
5. Das Hausrecht nimmt die Leiterin oder der Leiter der Bücherei oder das mit seiner Ausübung beauftragte Büchereipersonal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 13

Ausschluß von der Benutzung

Benutzerinnen und Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Essen, den 18. Oktober 2000


Bürgermeister




Gemeindedirektor

1. Änderungssatzung

vom 17.10.2001

zur Benutzungsordnung der Gemeindebücherei Bad Essen

vom 18.10.2000

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2001 (Nds. GVBl. S. 112), und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung des Gesetzes vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Bad Essen in seiner Sitzung am 17.10.2001 folgende 1. Änderungssatzung zur Benutzungsordnung der Gemeindebücherei Bad Essen beschlossen:

§ 1

Die Gebührenordnung zur Benutzungsordnung der Gemeindebücherei Bad Essen erhält folgende Fassung:

- | | |
|---|--|
| 1. Ausstellung eines Benutzerausweises | |
| a) für Erwachsene | 5,00 € |
| b) für Minderjährige und Schüler/ Studenten
mit Schüler-/ Studentenausweises | 2,50 € |
| 2. Ersatzausstellung eines Benutzerausweises | |
| a) für Erwachsene | 5,00 € |
| b) für Minderjährige und Schüler/ Studenten
mit Schüler-/ Studentenausweises | 2,50 € |
| 3. Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Leihfrist | |
| a) pro Buch und Woche für Erwachsene | 0,50 € |
| b) pro Buch und Woche für Minderjährige, Schüler und Studenten | 0,25 € |
| 4. Abholung von nicht zurückgegebenen Medien durch Boten
je Botengang | 25,00 € |
| 5. Einarbeitung eines Ersatzexemplares | 2,60 € |
| 6. Fernleihe | = Kosten für den Versand der Medien und Benachrichtigungsporto |

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft

Bad Essen, den 17. Oktober 2001

Gemeinde Bad Essen

- Hofmeyer -
Bürgermeister

- Harmeyer -
stv. Gemeindedirektor

2. Änderungssatzung

vom 09.10.2003

zur Benutzungsordnung der Gemeindebücherei Bad Essen

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2003 (Nds. GVBl. S. 36), in Verbindung mit §§ 4, 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (GVBl. S. 374) hat der Rat der Gemeinde Bad Essen am 09.10.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei wird wie folgt geändert:

§ 4

Benutzerausweis

1. Die Benutzung der Bücherei ist nur mit gültigem Benutzerausweis zulässig.
2. Der Benutzerausweis wird mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr ausgestellt und ist nicht übertragbar. Sein Verlust ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch den Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
3. Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises oder eines Ersatzausweises wird eine Gebühr erhoben.

§ 8

Auswärtiger Leihverkehr

Im Bestand der Gemeindebücherei nicht vorhandene Bücher können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Dabei gelten die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliotheken. Das hierfür entstehende Entgelt richtet sich nach der zur Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung.

§ 9

Verspätete Rückgabe, Einziehung

1. Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.
2. Nach erfolgloser Mahnung kann die Gemeindebücherei die Medien durch einen Boten abholen lassen. Für den Botengang ist eine zusätzliche Gebühr zu zahlen. Diese wird auch fällig, wenn die Herausgabe der Medien verweigert wird oder der Benutzer nicht in seiner Wohnung angetroffen wird.
3. Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtswege eingezogen.
4. Die Büchereileitung kann die in Abs. 1 und 2 vorgesehene Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn der Entleiher infolge schwerwiegender Umstände (z.B. Krankenhausaufenthalt) an der rechtzeitigen Rückgabe der Medien gehindert war.

Die Gebührenordnung zur Benutzungsordnung der Gemeindebücherei Bad Essen erhält folgende Fassung:

- | | |
|---|--------------------------------------|
| 1. Ausstellung eines Benutzerausweises | |
| a) für Erwachsene | 8,00 € |
| b) für Minderjährige und Schüler/ Studenten
mit Schüler-/ Studentenausweis | 2,50 € |
| 2. Ersatzausstellung eines Benutzerausweises | |
| a) für Erwachsene | 8,00 € |
| b) für Minderjährige und Schüler/ Studenten
mit Schüler-/ Studentenausweis | 2,50 € |
| 3. Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Leihfrist | |
| a) pro Medium und Woche für Erwachsene | 0,50 € |
| b) pro Medium und Woche für Minderjährige, Schüler und
Studenten | 0,25 € |
| 4. Mahngebühr | |
| a) erste schriftliche Mahnung | 1,00 € |
| b) zweite und weitere schriftliche Mahnung | 2,00 € |
| 5. Abholung von nicht zurückgegebenen Medien durch Boten
je Botengang | 25,00 € |
| 6. Einarbeitung eines Ersatzexemplares | 2,60 € |
| 7. Leihgebühr für Musik-CDs pro CD und Woche | 1,00 € |
| 8. Fernleihe im Leihverkehr der Deutschen Bibliotheken | 1,50 €
+ Porto
+ Versandkosten |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

Bad Essen, den 09. Oktober 2003



Gemeinde Bad Essen

Günter Harmeyer
Günter Harmeyer
Bürgermeister